

**Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
der SHS Informationssysteme AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

Aufsichtsrat und Vorstand der SHS Informationssysteme AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wird.

(1) Übertragung der Hauptversammlung im Internet (Ziffer 2.3.4)

Der Kodex empfiehlt, dass den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglicht wird. Dieser Empfehlung entspricht SHS nicht, da die damit verbundenen erheblichen Kosten unter Berücksichtigung der Größe der Gesellschaft unverhältnismäßig hoch sind.

(2) Selbstbehalt bei D&O-Versicherung (Ziffer 3.8)

Die Gesellschaft hat derzeit noch keine D&O-Versicherung für das Geschäftsjahr 2004 abgeschlossen.

(3) Darstellung der Grundzüge des Vergütungssystems im Internet (Ziffer 4.2.3)

Die Grundzüge der Vergütung des Vorstandes sind in der Vergangenheit nicht auf der Internetseite der SHS Informationssysteme AG dargestellt worden. Eine Erläuterung erfolgte jedoch im Konzernabschluss. Mit Veröffentlichung dieser Entsprechenserklärung können sich die Aktionäre über die Grundzüge des Vergütungssystems auf der Internetseite informieren.

(4) Individualisierte Darstellung der Vergütung (Ziffer 4.2.4/ 5.4.5)

Die Angaben zur Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand sind im letzten Konzernabschluss nicht individualisiert dargestellt worden. Im Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2003 wird ebenfalls auf eine individualisierte Darstellung der Vergütung für den Vorstand verzichtet werden. Die Vergütung des Aufsichtsrates wird im Konzernabschluss differenziert nach Aufsichtsratsvorsitzendem, stellvertretendem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie regulärem Aufsichtsratsmitglied dargestellt werden.

(5) Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.5)

Da die Vergütung des Aufsichtsrates bei der SHS Informationssysteme AG eher den Charakter einer Aufwandsentschädigung als einer Entlohnung hat, wird von einer erfolgsorientierten Vergütung abgesehen.

(6) Altersgrenze für Vorstand und Aufsichtsrat (Ziffer 5.1.2)

Aufgrund der bisher fehlenden Notwendigkeit, gegeben durch das geringe Alter der Organe und insbesondere der Vorstände, ist eine Altersgrenze für Vorstände nicht umgesetzt worden. Die Altersgrenze für Aufsichtsräte liegt bei 75.

(7) Bildung eines Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2)

In der Vergangenheit wurde aufgrund des nur dreiköpfigen Aufsichtsrates auf die Bildung eines Prüfungsausschusses verzichtet. In Zusammenhang mit der Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird die Bildung eines Prüfungsausschusses in Betracht gezogen.

Die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG bezieht sich auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 21. Mai 2003.

Weiterhin bestätigt SHS, dass seit der letzten Veröffentlichung der Entsprechenserklärung im Dezember 2002 den Empfehlungen der Regierungskommission mit Ausnahme der oben aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde.

München, im Dezember 2003

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Gez. Karl-Peter Schmid

Gez. Dirk Roesing